

Arbeitsrecht

(Nr. 306/2005)

Arbeiten am Wochenende

Das Landesarbeitsgericht (LAG) Rheinland-Pfalz entschied:

Wochenendarbeit kann nicht einfach vom Chef vorgeschrieben werden. Wenn der Arbeitgeber wünscht, dass seine Mitarbeiter auch samstags und sonntags arbeiten, muss es dafür grundsätzlich eine Vereinbarung im Arbeitsvertrag geben. Fehlt diese, müssen Arbeitnehmer nicht an jedem beliebigen Wochenende zu Diensten sein.

Im konkreten Fall hatte ein Busunternehmer von seinem Beschäftigten verlangt, auch samstags und sonntags Fahrten zu übernehmen. Dabei berief er sich auf sein „Direktionsrecht“. Der Fahrer weigerte sich aus familiären Gründen. Er wurde entlassen. Das LAG Rheinland-Pfalz hatte zwar Verständnis für den Wunsch des Chefs, bemängelte jedoch die fehlende Grundlage im Arbeitsvertrag.

**Urteil des LAG Rheinland-Pfalz - Datum unbekannt -
Aktenzeichen: 9 Sa 521/03**

**Veröffentlicht: Hamburger Morgenpost vom
27. September 2005**

29.09.2005